



Einwohnergemeinde
Cham

Merkblatt Schulzahnarzt-Dienst

ab 1. August 2022

V2022_2

Obligatorischer Untersuch

- Anfang Schuljahr erhalten alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss des neunten Schuljahres sowie Kinder im freiwilligen Kindergarten einen **Gutschein** für den jährlichen obligatorischen Zahnarztuntersuch. Die Untersuchung umfasst die jährliche zahnärztliche Kontrolle, die Zahnreinigung und Zahnfluoridierung.
- Melden Sie Ihr Kind/Ihre Kinder bei einer Zahnärztin/einem Zahnarzt an, welche oder welcher in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen ist. Die Behandlung soll nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen und muss bis spätestens 31. Juli des laufenden Schuljahres stattfinden. Den Gutschein bringen Sie bitte ausgefüllt zur Untersuchung mit.
Nach abgeschlossener Behandlung stellt die Zahnärztin/der Zahnarzt Rechnung. Die Kosten für den obligatorischen Untersuch werden direkt den Schulen Cham in Rechnung gestellt.

Konservierende Behandlungen

- Die Kosten für konservierende Behandlungen werden Ihnen in Rechnung gestellt.
- Bei jeder Behandlung muss vorab eine Kostenbeteiligung durch die Krankenversicherung geprüft werden. Der Entscheid der Krankenversicherung ist mit dem Rückerstattungsgesuch und den entsprechenden Belegen innerhalb von zwei Jahren der Schuladministration der Schulen Cham einzureichen.

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für konservierende Behandlungen gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Der gemeindliche Kostenanteil wird den Erziehungsberechtigten überwiesen. Bagatellbeiträge unter CHF 100.-- werden nicht ausgerichtet. Für die Prüfung eines Rückerstattungsantrages benötigen wir folgende Dokumente:

- Vollständig ausgefülltes Rückerstattungsgesuch (www.schulen-cham.ch/schulzahnpflege)
- Leistungsabrechnung oder Entscheid der Versicherung
- Kopie der Zahnarztrechnung

Kieferorthopädische Massnahmen

- Die Kosten für kieferorthopädische Behandlungen sind grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- Das vollständig ausgefüllte Formular „Subventionierte kieferorthopädische Behandlung“ ist Voraussetzung für die Abklärung eines Gemeindebeitrages. Liegt eine Kostengutsprache vor, richtet sich der Beitrag nach dem steuerbaren Einkommen und dem Reinvermögen.
- Die Subventionen werden bis längstens zwei Jahre nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit ausgerichtet. Wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Zahnärztin/Ihren Zahnarzt.

Allgemeines und gesetzliche Grundlagen

- Die Einwohnergemeinde Cham subventioniert keine Materialkosten und auch keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung resp. Behandlung entstanden sind.
- Der Kostenbeitrag des Schulzahnarzt-Dienstes kann in jedem Fall herabgesetzt werden, wenn der jährliche obligatorische Untersuch resp. die konservierende Behandlung zwei oder mehr Jahre versäumt wurden.
- Mit den zahnärztlichen Massnahmen kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, welche oder welcher in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen ist. Es dürfen die Ansätze des für den Kanton Zug geltenden Tarifs nicht überschritten werden.

- 450.1 Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst vom 23. Juni 2003 in Kraft ab 1. August 2022 ([Link](#))
- 450.11 Verordnung zum Reglement Schulzahnarzt-Dienst vom 13. Dezember 2021 ([Link](#))
- 412.111 Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 ([Link](#))